

Ergebnis führt, oder weil durch entsprechende wirtschaftsleitende Maßnahmen der zuständigen Staatsorgane die Weiterführung des Betriebes angeordnet und somit eine Sanierung des Schuldners herbeigeführt wird (§ 4 Abs. 2), bedarf es keines Beschlusses. Die vorläufige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen ist ggf. nach § 131 Abs. 3 ZPO wieder aufzuheben, wenn die Vollstreckung nicht aus anderen Gründen einstweilen einzustellen ist. So wäre z. B. eine vorläufige Einstellung der Vollstreckung gegen den Schuldner nach § 131 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO dann zu erwägen, wenn durch das Wiedereinsetzen der einzelnen Vollstreckungen Sanierungsmaßnahmen der wirtschaftsleitenden Staatsorgane in Frage gestellt würden.

Hat der Schuldner die Gesamtvollstreckung beantragt, ist über den Antrag auch im Falle seiner Ablehnung durch Beschluß zu entscheiden.

Die Gesamtvollstreckung ist durch Beschluß anzuordnen (§ 5); sie wird mit Zustellung des Anordnungsbeschlusses an den Schuldner wirksam (§ 7 Abs. 1). Mit diesem Zeitpunkt unterliegen das pfändbare Vermögen/3/ des Schuldners und alle in seinem Besitz befindlichen Sachen sowie die von ihm genutzten Grundstücke und Gebäude — auch wenn sie nicht Eigentum des Schuldners sind — der Pfändung (§ 7 Abs. 2). Alle gegen den Schuldner eingeleiteten, aber noch nicht vollständig durchgeführten einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen verlieren ihre Wirksamkeit (§ 7 Abs. 3).

Im Anordnungsbeschluß, dessen Inhalt § 5 zwingend vorschreibt, ist dem Schuldner die Verfügung über sein Vermögen zu verbieten und die Verfügungsbefugnis einem zu bestellenden Verwalter zu übertragen. Darüber hinaus sind die Gläubiger des Schuldners und sonstige Berechtigte aufzufordern, innerhalb einer vom Sekretär zu bestimmenden ausreichenden Frist ihre Forderungen und Rechte/4/ beim Verwalter anzumelden. Die Anmeldefrist sollte mindestens 6 Wochen, keinesfalls aber mehr als 6 Monate betragen. Alle zu einer Leistung an den Schuldner Verpflichteten sind aufzufordern, an den Verwalter zu leisten.

Der Anordnungsbeschluß muß öffentlich bekanntgemacht und den in § 6 Abs. 2 bezeichneten Organen übersandt werden. Ist der Betrieb des Schuldners im Handelsregister oder sind Grundstücke oder Gebäude des Schuldners im Grundbuch eingetragen, hat der Sekretär die Eintragung eines entsprechenden Vermerks über die Anordnung der Gesamtvollstreckung herbeizuführen. Bedarf es zur vorläufigen Weiterführung des Betriebes der Eintragung des Verwalters in das Handelsregister, dann kann dieser unter Vorlage der ihm gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Ernennungsurkunde seine Eintragung selbst veranlassen.

Dem Verwalter ist die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen des Anordnungsbeschlusses zu übergeben, da er verpflichtet ist, den Gläubigern und Schuldnern des Schuldners den Anordnungsbeschluß zu übersenden (§ 6 Abs. 3). Die öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses ist so vorzunehmen, daß möglichst alle gegenüber dem Schuldner Verpflichteten und Berechtigten Kenntnis von der Gesamtvollstreckung erhalten können./5/

### Aufgaben des Verwalters

Der vom Gericht bestellte Verwalter/6/ ist verpflichtet, unverzüglich nach seiner Ernennung das Vermögen des

13/ Die Pfändbarkeit von Vermögenswerten (Forderungen, Sachen, gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten) ergibt sich aus §§ 96 Abs. 1 Satz 1, 118 und 132 ZPO.

4/ Es können nur Pfandrechte nach §§ 448, 449 ZGB, § 7 EGZGB angemeldet und berücksichtigt werden, da Pfändungspfandrechte ihre Wirksamkeit verloren haben (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1).

5/ Außer der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses durch Aushänge am Gerichtsamt und im Wohnort oder am Sitz des Schuldners sollte der Beschluß mindestens in einer Tageszeitung veröffentlicht werden. Ob und inwieweit weitere Veröffentlichungen in mehreren — auch überregionalen — Tageszeitungen oder anderen Publikationsmitteln zu veranlassen sind, wird sich im Einzelfall aus dem mutmaßlichen Gläubigerkreis des Schuldners ergeben.

6/ Als Verwalter kann jeder dazu geeignete Bürger (auch ein Rechtsanwalt) bestellt werden.

Schuldners in Besitz zu nehmen, nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu verwalten und durch Verkauf oder in anderer Weise zu verwerten (§ 8 Abs. 2). Der Verwalter ist verpflichtet, das gepfändete Vermögen unter Beachtung der bestehenden Preisvorschriften zu den günstigsten Bedingungen zu verwerten, um der Zielstellung der Gesamtvollstreckung zu entsprechen, möglichst alle, Verpflichtungen des Schuldners zu erfüllen (§ 1 Abs. 2). Er kann z. B. den Betrieb des Schuldners eine bestimmte Zeit weiterführen, um vorhandene schwerverkäufliche Rohstoffe oder Halbfertigerzeugnisse zu verarbeiten, damit durch den Verkauf von Fertigerzeugnissen ein höherer Erlös erzielt werden kann. Nicht verwertbare Sachen können Gläubigern unter Anrechnung auf anerkannte Forderungen überlassen werden.

Nach der Übernahme der Verwaltung muß sich der Verwalter einen Überblick über den Bestand des Vermögens des Schuldners verschaffen/7/ und ein vollständiges Verzeichnis des der Pfändung unterliegenden Vermögens des Schuldners aufstellen (§ 9 Abs. 1). Dieses nach Aktiva und Passiva getrennt zu führende Verzeichnis ist vom Verwalter bis zum Abschluß der im Anordnungsbeschluß bestimmten Anmeldefrist durch Aufnahme anerkannter Anmeldungen laufend zu ergänzen und nach Ablauf der Anmeldefrist abzuschließen.

Zu den Pflichten des Verwalters gehört weiter, Forderungen des Schuldners im eigenen Namen — ggf. durch Einleitung der dazu erforderlichen Gerichtsverfahren — geltend zu machen und zur Vermögensmasse einzuziehen. Er hat auch Rechte des Schuldners aus gemeinschaftlichem Eigentum geltend zu machen (§ 8 Abs. 1 und 2) und z. B. durch vorzeitige Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft (§ 16 Abs. 3 FGB) oder durch Auflösung einer anderen Vermögensgemeinschaft (§§ 30 Abs. 1 Satz 1, 34, 269, 400 ZGB), an denen der Schuldner beteiligt ist, zu realisieren.

Alle Anmeldungen von Forderungen und Rechten sind an den Verwalter zu richten. Er erkennt sie in dem Umfang an, in dem er sie für berechtigt erachtet, und hat sie insoweit in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen (§ 9 Abs. 2). Zinsen für angemeldete Forderungen können nur bis zum Wirksamwerden der Pfändung des Vermögens des Schuldners (§ 7 Abs. 1) anerkannt werden. Lediglich seine Entscheidung über die Anerkennung von Eigentums- oder Pfandrechten Dritter an einzelnen der Verwaltung unterliegenden Vermögenswerten bedarf der Zustimmung des Sekretärs (§ 10 Abs. 1 und 2). Der Verwalter kann mit Zustimmung des Sekretärs an die Berechtigten Sachen aus der Vermögensmasse herausgeben bzw. ein Pfandrecht durch Zahlung des (noch) geschuldeten Betrags ablösen.

Der Verwalter hat in jedem Fall dem Anmeldenden schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit die angemeldete Forderung oder das Recht anerkannt wird./8/ Wird die Anerkennung versagt, kann der Berechtigte seine Rechte nur im Wege der Klage gegen den Verwalter/9/ geltend machen. Für derartige Klagen ist das Kreisgericht, bei dem die Gesamtvollstreckung durchgeführt wird, ausschließlich zuständig (§§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 1). Wird eine solche Klage nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Nichtanerkennung des angemeldeten Rechts oder der Forderung eingereicht, erlöschen die Eigentums- oder Pfandrechte Dritter an den beanspruchten beweglichen Sachen bzw. bleibt die bestrittene Forderung unberücksichtigt (§ 11 Abs. 3). Auf diese Folgen hat der Verwalter

7/ Der Verwalter kann hierzu in das vom Schuldner aufgestellte Vermögensverzeichnis Einsicht nehmen.

13/ Wird eine Forderung oder ein Recht nicht anerkannt, dann sollte das stets per „Einschreiben mit Rückschein“ mitgeteilt werden, da durch diese Mitteilung die in § 11 Abs. 3 bestimmte Frist von einem Monat zur Erhebung der Klage in Lauf gesetzt wird.

9/ Der Verwalter ist sowohl als Kläger bei der Geltendmachung von Forderungen und Rechten des Schuldners als auch als Verklagter stets selbständige Prozeßpartei (Prozeßpartei kraft Amtes). Soweit er in einem Rechtsstreit unterliegt, genießt er den Vollstreckungsschutz des § 90 Abs. 4 ZPO, d. h., eine Vollstreckung ist nur in das Einkommen und Vermögen des Vertretenen zulässig.